

3. Kapitel: Betreuung, Vormundschaft und Pflege

§ 21 Betreuung

Das Rechtsinstitut der BETREUUNG ersetzt: Entmündigung und Gebrechlichkeitspflegschaft.

Voraussetzungen:

- **Volljährigkeit des zu Betreuenden**
- **Medizinischer Befund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung**
 - **Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten**
- **Betreuungsnotwendigkeit**
- **Abschluss des Betreuungsverfahrens**
- **Voraussetzungen in der Person des Betreuers: Vorrang des ehrenamtlichen (meist verwandten) Betreuers auf Vorschlag des zu Betreuenden**

Ziel: Stärkung des Selbstbestimmungsrechts, abgestimmt auf individuelle Fähigkeiten; persönliche Unterstützung ohne Berührung der Geschäftsfähigkeit

§ 21 Betreuung

Übungsfall 25

Herr P ist 80 Jahre alt und körperlich fit. Seine Kinder bemerken aber, dass er bei seinen Spaziergängen immer öfter die Orientierung verliert und nach Hause begleitet werden muss. Außerdem hebt er beachtliche Summen von seinem Konto ab und schenkt das Geld ohne erkennbaren Anlass ganz beliebigen Menschen, die er auf der Straße trifft. Seine Kinder machen sich Sorgen und wollen einen Betreuer bestellen.

Was ist, wenn Herr P damit partout nicht einverstanden ist?

(aus: Schwab, PdW [2006], S. 263 f.)

§ 22 Vormundschaft

VORMUNDSCHAFT bezeichnet die umfassende Sorge für eine minderjährige Person und ihr Vermögen. (Entmündigung und Vormundschaftsbestellung für Erwachsene wurde 1992 abgeschafft)

Arten: Einzel-, Vereins- und Amtsvormundschaft

Ziel: Ausgleich der fehlenden elterlichen Fürsorge

Fallgruppen:

- 1. Ein Minderjähriger steht nicht unter elterlicher Sorge.
Bsp.: Tod der Eltern.**
- 2. Die Eltern eines Minderjährigen sind zur Vertretung weder in persönlichen noch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten berechtigt.
Bsp.: Eltern wurde die Vertretungsmacht entzogen, § 1666.**
- 3. Der Familienstand eines Minderjährigen ist nicht zu ermitteln,
§ 1773 I, II.
Bsp.: Findelkinder.**

§ 23 Pflegschaft

PFLEGSCHAFT bedeutet eine vormundschafts-ähnliche
Fürsorge, die allerdings weniger um-fassend ist.

Arten:

- 1. Personalpflegschaften: Ergänzungs-, Ersatz-,
Abwesenheitspflegschaft, Pflegschaft für eine
Leibesfrucht, für unbekannte Beteiligte und
Nachlasspflegschaft.**
- 2. Realpflegschaft: Sammelpflegschaft.**

Beispiel:

**Vorübergehende Verhinderung der Eltern oder des
Pfleger, § 1909 I S. 1.**

Vorlesung Familienrecht
Sommersemester 2008
Prof. Dr. Helmut Grothe

Ende - Fin - The End